

Gemeinderat

Haldenweg 332 | 5705 Hallwil

☎ 062 777 30 10 | ✉ gemeinde@hallwil.ch

Hallwil
eifach andersch



Merkblatt

über den Wasserbezug ab Hydrant

Jegliche **Entnahme von Wasser ab Hydrant** ohne vorherige Anfrage beim Brunnenmeister oder der Gemeindeverwaltung ist **verboten**.

Ausgenommen ist die Feuerwehr im Rahmen ihrer Einsätze.

Insbesondere gilt diese Weisung für folgenden Tätigkeiten:

- Poolfüllungen mit Wasser ab Hydranten sind grundsätzlich nicht erlaubt. Einzige Ausnahme ist, wenn dies bei einem Neubau aus statischen Gründen notwendig ist. Dazu bedarf es einer vorhergehenden Anmeldung beim Brunnenmeister.
- Betreiber von Baustellen (Hochbau, Tiefbau und Gartenbau) dürfen nur auf vorherige Anfrage beim Brunnenmeister - und wenn dies unumgänglich ist - Wasser ab Hydrant beziehen.
- Spülunternehmen, auch mit Kleinspülfahrzeugen, haben nur unter vorheriger Anmeldung das Recht, Wasser ab einem bestimmten Hydranten zu beziehen.
- Landwirte müssen den Bezug von Wasser für die Bewässerung von Kulturen beim Brunnenmeister anmelden.
- Angehörige der Feuerwehr haben den Bezug von Wasser ab Hydrant ausserhalb ihres Übungsbetriebs und ihrer Einsätze ebenfalls anzumelden.

Bei Zuwiderhandlungen wird neben der bezogenen Wassermenge inkl. der Abwassergebühr eine Gebühr für Umtriebe von Fr. 250.00 verrechnet.

Hallwil, im August 2025
Gemeinderat Hallwil